

B2B-AGENTURVERTRAG (DACH)

zwischen

SOCCATOURS GmbH
Technoparkstrasse 2
8406 Winterthur
-nachfolgend „Veranstalter“ -

und

- nachfolgend „Agentur“ -

§1 Vertragsgegenstand und Rechtsstellung

1. Die Agentur vermittelt Reiseverträge im Sinne des PRG, SR 944.3 ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Endkunden.
2. Die Agentur wird als Handelsvertreter im Sinne eines Vermittlers tätig, jedoch ohne Abschlussvollmacht, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung besteht.
3. Vertragspartner des Endkunden ist ausschließlich der Veranstalter. Eine eigene Veranstalter-tätigkeit der Agentur ist ausgeschlossen.

§2 Registrierung und Agenturnummer

1. Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist die Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszugs oder gleichwertigen gewerblichen Nachweises.
2. Nach Prüfung erhält die Agentur eine individuelle Agenturnummer.
3. Die Agenturnummer ist bei sämtlicher Korrespondenz anzugeben.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Registrierung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§3 Vermittlungsablauf und Kundenzuordnung

1. Die Agentur übermittelt vollständige Kundendaten: Vereinsname, Ansprechpartner, vollständige Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
2. Die Kundenzuordnung erfolgt ausschließlich auf Basis des zuerst vollständig eingereichten Datensatzes (First come, first serve). Liegt dem Veranstalter bereits eine identische Anfrage vor, wird die Agentur darauf hingewiesen und die Bearbeitung abgelehnt.
3. Unvollständige oder verspätete Datensätze begründen keinen Provisionsanspruch.
4. Nach Übergabe der Kundendaten übernimmt der Veranstalter die vollständige Angebots- und Vertragskommunikation und setzt die Agentur bei erfolgreichem Vertragsabschluss umgehend in Kenntnis.

§4 Pflichten der Agentur

1. Die Agentur verpflichtet sich zu sachlich richtiger und vollständiger Beratung im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit.
2. Eigene Preiszusagen, Rabatte oder Sondervereinbarungen sind unzulässig.
3. Die Agentur verpflichtet sich zur Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften.
4. Die Agentur unterlässt irreführende Werbung oder Markenmissbrauch.

§5 Provision

1. Die Agentur erhält eine Provision von 5 % des vom Endkunden tatsächlich bezahlten Gesamtreisepreises (brutto inkl. gesetzlicher MwSt.).
2. Maßgeblich ist der Netto-Zahlungseingang beim Veranstalter.
3. Bei Teilstornierungen reduziert sich die Provision anteilig.
4. Bei vollständiger Stornierung entfällt der Provisionsanspruch.
5. Rückbelastungen oder Zahlungsausfälle berechtigen den Veranstalter zur Provisionskorrektur.

§6 Provisionsabrechnung und Fälligkeit

1. Die Provision wird nach Beendigung der Reise und vollständigem Zahlungseingang fällig.
2. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise oder projektbezogen.

3. Die Auszahlung erfolgt nach korrekter Rechnungstellung binnen 30 Tagen nach Fälligkeit auf das benannte Geschäftskonto.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht bei offenen Gegenforderungen bleibt vorbehalten.

§7 Zahlungsabwicklung und Inkasso

1. Die Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich zwischen Veranstalter und Endkunde.
2. Die Agentur ist nicht inkassoberechtigt.
3. Zahlungen an die Agentur wirken nicht schuldbefreiend gegenüber dem Veranstalter.

§8 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise gemäß gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Agentur haftet für fehlerhafte oder unvollständige Weitergabe von Kundendaten.
3. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf vertragstypische Schäden begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§9 Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der DSGVO.
2. Die Agentur garantiert die rechtmäßige Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten.
3. Eine Auftragsverarbeitung liegt nicht vor; beide Parteien handeln eigenverantwortlich.

§10 Wettbewerbs- und Vertraulichkeitsklausel

1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.
2. Die Agentur verpflichtet sich, interne Preisstrukturen nicht offenzulegen.
3. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus für 3 Jahre.

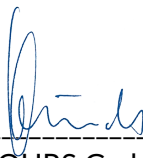
§11 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Ordentliche Kündigung: 3 Monate zum Monatsende.
3. Fristlose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt vorbehalten.

§12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Es gilt Schweizer Recht
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Ort, Datum



SOCCATOURS GmbH

Ort, Datum

Reisebüro